

Forstbetrieb Unterer Hauenstein

Bürgergemeinden

Hauenstein-Ifenthal, Lostorf, Trimbach, Winznau und Wisen

Statuten

des Zweckverbandes Forstbetrieb Unterer Hauenstein (FUH)

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätze der Zusammenarbeit	3
§ 1 Name, Mitglieder und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Eigentumsverhältnisse	3
§ 4 Personal und Betriebsmittel	4
§ 5 Waldbewirtschaftung	4
§ 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	4
§ 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)	5
§ 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)	5
B Betriebsorganisation und Personal	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Delegiertenversammlung	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Betriebsleitung und übriges Personal	8
§ 13 Verwaltung	9
§ 14 Rechnungsprüfung	9
§ 15 Unterschriftsberechtigung	9
§ 16 Verantwortlichkeit und Haftung	10
§ 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten	10
C Finanzen	10
§ 18 Rechnungswesen	10
§ 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	10
§ 20 Investitionen	11
§ 21 Rechnung, Voranschlag, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren	11
D Schlussbestimmungen	12
§ 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen	12
§ 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat	12
§ 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten	12
§ 25 Austritt	13
§ 26 Auflösung	13
§ 27 Inkrafttreten	13
Anhang 1 - Waldflächen	15
Anhang 2 - Beteiligungsschlüssel und Vertretung im Vorstand	16

A Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz

Unter dem Namen "Forstbetrieb Unterer Hauenstein" (nachfolgend Forstbetrieb) gründen die Bürgergemeinden Hauenstein-Ifenthal, Lostorf, Trimbach, Winznau und Wisen (nachfolgend Verbandsgemeinden) einen Zweckverband¹ mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit und Sitz in Trimbach.

§ 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

² Der Forstbetrieb ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, die die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen (vgl. § 24 Abs. 2).

³ Der Forstbetrieb kann Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster² vom Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³ (vgl. § 6 ff).

§ 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Forstbetrieb während ihrer Mitgliedschaft im Verband (vgl. § 25 ff.) die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Forstbetrieb wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der Verbandsgemeinden an die ungedeckten Kosten für gemeinschaftliche Leistungen des Forstbetriebs zu berücksichtigen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

¹ Gemäss §§ 166 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Mit den in diesen Statuten verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

§ 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalbeschaffung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

§ 5 Waldbewirtschaftung

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes und der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die Verbandsgemeinden werden anlässlich der jährlichen Arbeitsbesprechung über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Der Gemeinderat kann verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den Waldungen der betreffenden Gemeinde verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

² Der Forstbetrieb richtet sich bei der Jahresplanung in der Regel nach den Betriebszielen der Verbandsgemeinden.

³ Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Waldungen der Verbandsgemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

⁴ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist.

⁵ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁶ Holzlieferungen an die Verbandsgemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand festgelegten Marktpreisen.

⁷ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

§ 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Forstbetrieb kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnittel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsgemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ Der Forstbetrieb kann Wertholzsubmissionen organisieren und durchführen oder sich an solchen beteiligen.

⁴ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

§ 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ Die dem Revierförster vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse⁵ nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ilfenthal, Wisen, Winznau und Lostorf sowie den Waldungen der Verbandsgemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden⁶ die Betriebsleitung wahr. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

§ 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)

¹ Die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Forstbetriebs, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehenden, insbesondere in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁷ werden verursachergerecht kostendeckend weiterverrechnet (vgl. § 6 Abs. 2).

² Für Bewirtschaftungskosten nach speziellen Anforderungen gemäss den individuellen Betriebszielen leisten die betroffenen Verbandsgemeinden einen Beitrag von 10 - 100 Fr./ha Gesamtwaldfläche⁸.

³ Jede Verbandsgemeinde leistet zudem jährlich einen Pauschalbeitrag von 30 Fr./ha Gesamtwaldfläche⁸ an den Forstbetrieb zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Pauschalbeiträge Dritter, insbesondere die Beiträge gemäss § 27 Waldgesetz, für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Baurechts- und Pachtzinsen, die dem Forstbetrieb zufließen, werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht.

⁴ Falls der Pauschalbeitrag nicht ausreicht, um die ausgewiesenen Kosten vollständig zu decken, kann der Vorstand den Beitragssatz auf maximal 50 Fr./ha Gesamtwaldfläche⁸ erhöhen. Die Erhöhung muss durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden genehmigt werden. Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

B Betriebsorganisation und Personal

§ 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand (Betriebskommission),
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle,
- d) die Betriebsleitung, die Verwaltung und das übrige Forstpersonal.

⁵ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

⁷ Spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

§ 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Forstbetriebs. Sie setzt sich zusammen aus je einem Delegierten pro angefangene 200 ha Gesamtwaldfläche⁹ pro Verbandsgemeinde. Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss Mitglied des Gemeinderates sein.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden ihre Delegierten. Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Anschliessend legt die Delegiertenversammlung jeweils den Beginn der neuen Amtsperiode der Delegierten und der Vorstandsmitglieder fest. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstands,
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der externen Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes,
- e) die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung mit Geschäftsbericht,
- f) die Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung,
- g) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss § 17 **nicht** den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vorgelegt werden müssen und für die gemäss § 11 Abs. 8 Bst. h) nicht der Vorstand abschliessend zuständig ist,
- h) die Genehmigung des Personalreglements (Dienst- und Gehaltsordnung) sowie die Festlegung des Stellenplans,
- i) die Genehmigung der Pauschalentschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss § 8 Abs. 3 sowie der Kreditbegehren gemäss § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 2 dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden,
- j) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge (vorbehältlich der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden¹⁰).

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zur Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung. Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten sowie den Präsidien der Verbandsgemeinden spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten des Vorstands und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁵ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird durch den Protokollführer des Vorstands ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern und den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

⁶ Drei Verbandsgemeinden, vertreten durch die Gemeinderäte, oder sechs Delegierte können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

⁹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹⁰ Gemäss § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

§ 11 Vorstand

¹ Die strategische Führung des Forstbetriebs ist die Aufgabe des Vorstands. Er setzt sich zusammen aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde. In der Regel gehören sie dem Gemeinderat an. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission angehören.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder und je ein Ersatzmitglied. Die Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Vorstandsmitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

³ Der Präsident des Vorstands wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Entscheiden, die gemäss § 11 Abs. 4 Einstimmigkeit erfordern, müssen alle Vorstandsmitglieder, oder die entsprechenden Ersatzmitglieder anwesend sein. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kreisförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los. Beschlüsse gemäss Abs. 8 Bst. a), b), e), g) und j) sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen (faktisches Vetorecht).

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstands richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung, die Delegierten und die Präsidien der Verbandsgemeinden geht.

⁷ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung oder die Verbandsgemeinden zuständig sind.

⁸ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) die Formulierung der strategischen Ziele des Forstbetriebs zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Umsetzung der genehmigten Ziele und des Betriebsplans,
- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung und des übrigen Personals,
- d) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und die Finanzkompetenz des Betriebsleiters regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe (Pflichtenhefte) für die Betriebsleitung und das übrige Personal,
- e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
- f) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,

- g) die Beratung der Jahresrechnung sowie des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung,
- h) die Genehmigung von Geschäften ausserhalb des genehmigten Voranschlages mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 70'000.-- pro Jahr, für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist,
- i) die Prüfung und Genehmigung der Richtlinien / Kompetenzregelung für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsgemeinden oder Dritte (vgl. Bst. d),
- j) die Prüfung und Antragsstellung für Gewinnausschüttungen gemäss § 19 Abs. 2 und 3 respektive Investitionsbeiträge gemäss § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 2,
- k) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.

⁹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

¹⁰ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Personalreglement geregelt.

¹¹ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹¹.

§ 12 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebes hat der Betriebsleiter. Er führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstands und den Betriebszielen der Verbandsgemeinden. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

⁵ Der Forstbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

¹¹ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

§ 13 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung sind im Gemeindegesetz¹² geregelt und umfassen insbesondere:

- a) die Führung des Finanzhaushaltes (inkl. Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
- b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
- c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss den Vorgaben des Vorstands)
- d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands respektive der Delegiertenversammlung,
- e) das Erstellen des Voranschlages sowie der Finanz- und der Investitionsplanung.

² Die Anstellungsbedingungen der Verwaltung sind im Personalreglement geregelt.

³ Der Vorstand kann die Aufgaben der Verwaltung auch der Verwaltung einer der Verbandsgemeinden oder einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

§ 14 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus drei bis sechs Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Idealerweise sollten sie Mitglied der RPK der Verbandsgemeinden sein. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person¹³ zu besetzen.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode schlagen die Verbandsgemeinden die nötige Anzahl RPK-Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die RPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören.

³ Die RPK konstituiert sich selbst.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder ist im Personalreglement geregelt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz¹⁴ zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei¹⁵ Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

§ 15 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter, dem Verwalter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt den Forstbetrieb nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

¹² Gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹³ Im Sinne von § 103 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁴ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

¹⁵ Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

§ 16 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Forstbetrieb haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Verbandsgemeinden haften gegenüber dem Forstbetrieb lediglich mit den geleisteten Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (§ 19 Abs. 4).

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

§ 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 200'000.-- übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (*obligatorisches Referendum*). Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (*Einstimmigkeit*).

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Ausgaben zwischen Fr. 70'000.-- und Fr. 200'000.-- an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (*fakultatives Referendum*). Auch beim fakultativen Referendum ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich (*Einstimmigkeit*).

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

C Finanzen

§ 18 Rechnungswesen

¹ Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden¹⁶. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist das Kalenderjahr.

§ 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll Fr. 650'000.-- (Sollbestand) nicht übersteigen und nicht unter Fr. 300'000.-- des Sollbestandes (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. 20'000.--, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁷ an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁷ an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet.

¹⁶ Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁷ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsgemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁸ Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei den Verbandsgemeinden Darlehen aufnehmen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes¹⁹ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

§ 20 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss § 19 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach § 11 Abs. 8 Bst. h).

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss § 19 zu verletzen, leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁸ Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

§ 21 Rechnung, Voranschlag, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

¹ Die Jahresrechnung ist spätestens bis am 30. Juni²⁰ durch die Delegiertenversammlung zu behandeln. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli²¹ dem Amt für Gemeinden einzureichen.

² Die Delegiertenversammlung stellt den Verbandsgemeinden jeweils bis am 31. Oktober²² den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe der Höhe Pauschalbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss § 8 Abs. 3 und 4 sowie allfälliger Kreditbegehren gemäss § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 dieser Statuten.

³ Von den Verbandsgemeinden beschlossene Investitionsbeiträge werden am 1. April des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen²³ zu entrichten.

⁴ Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des Forstbetriebs werden den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten²⁴.

¹⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2)

¹⁹ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

²⁰ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²¹ Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²² Gemäss § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²³ Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

²⁴ Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Schlussbestimmungen

§ 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen²⁵

¹ Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Forstbetriebs kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstands kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinarmassnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt²⁶.

§ 23 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und Holzvorrat

¹ Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche Teile des Inventars von der Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein übernommen werden und legt im Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsgemeinden die Höhe der Entschädigung fest. (Bewertung der Sacheinlagen)

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten leisten die Verbandsgemeinden dem Forstbetrieb Unterer Hauenstein im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁷ Investitionsbeiträge in der Höhe von insgesamt Fr. 450'000.--. Der Wert des Betriebsinventars das übernommen wird und das ausgewiesene Nettoeigenkapital der Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein, werden mit den zu leistenden Investitionsbeiträgen verrechnet (Sacheinlagen).

³ Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Waldvereinbarungen usw.) von der bisherigen Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein übernommen werden und legt im Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsgemeinden die Höhe der Gebäudemieten fest.

⁴ Beim Inkrafttreten dieser Statuten noch unverkauftes Holz (Waldlager) wird von den Verbandsgemeinden zu Marktpreisen übernommen. Der Übernahmepreis wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 2 angerechnet.

§ 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten

¹ Dem Forstbetrieb können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche²⁷ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden, die Beteiligung an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes²⁸ bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

²⁵ Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁶ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

²⁷ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

²⁸ Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

§ 25 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband (Forstbetrieb) auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Gemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁹ bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Forstbetriebs.

§ 26 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden³⁰.

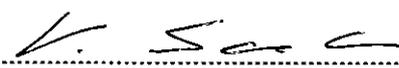
² Bei einer Auflösung des Forstbetriebs sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁹ auf die Verbandsgemeinden übertragen.

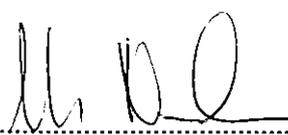
§ 27 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat³¹ treten diese Statuten auf den 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen.

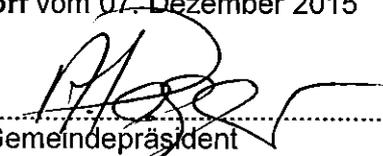
Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinden

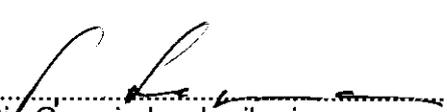
Hauenstein-Ifenthal vom 07. Dezember 2015


.....
Die Gemeindepräsidentin

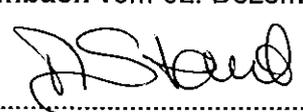

.....
Der Gemeindeschreiber

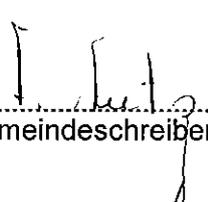
Lostorf vom 07. Dezember 2015


.....
Der Gemeindepräsident


.....
Die Gemeindeschreiberin

Trimbach vom 02. Dezember 2015


.....
Der Gemeindepräsident

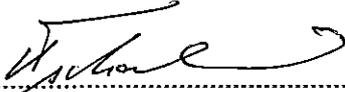

.....
Der Gemeindeschreiber

²⁹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2)

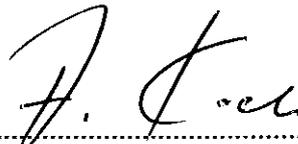
³⁰ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³¹ Gemäss § 165 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Winznau vom 03. Dezember 2015



Der Gemeindepräsident

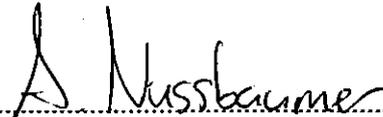


Die Gemeindeschreiberin

Wisen vom 17. November 2015



Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Regierungsratsbeschluss Nr..... vom

Anhang 1 - Waldflächen

Der Forstbetrieb umfasst das Waldeigentum der Verbandsgemeinden.

Das Forstrevier Unterer Hauenstein umfasst die dem Waldgesetz unterstellten Flächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal, Wisen, Winznau und Lostorf sowie die Waldungen der Verbandsgemeinden auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden.

<i>Flächen in Hektaren</i>	Trimbach	Hauenstein	Wisen	Winznau	Lostorf		übrige Gemeinden	Total	Bewirt- schaftet
BG Trimbach	322	25						347	284
BG Hauenstein-Ifenthal		90						90	82
BG Wisen			94				4	98	91
BG Winznau				131				131	130
BG Lostorf					432			432	357

TOTAL FORSTBETRIEB	322	115	94	131	432		4	1098	944
-------------------------------	------------	------------	-----------	------------	------------	--	----------	-------------	------------

Andere Eigentümer	25	74	98	27	131			355	
VBS Erlen / Horn		21					43	64	
Staatswald					61			61	

Total FORSTREVIER	347	210	192	158	624		47	1578	
------------------------------	------------	------------	------------	------------	------------	--	-----------	-------------	--

Quellen: Betriebsplänen Hauenstein-Ifenthal, Lostorf, Trimbach, Winznau und Wisen
Forststatistik Kanton Solothurn.

Anhang 2 - Verteilschlüssel und Delegiertenzahl

Gewinnausschüttungen an die Verbandsgemeinden gemäss § 19 Abs. 2 und 3 respektive Investitionsbeiträge der beteiligten Bürgergemeinden gemäss § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 der Statuten werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³² nach dem untenstehenden Verteilschlüssel verrechnet.

Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf einen Delegierten nach dem untenstehenden Verteiler gemäss § 10 Abs. 1 der Statuten.

	Gesamtwaldfläche (ha)	Anteil	Delegierte
BG Trimbach	347	31.6%	2
BG Hauenstein- lfenthal	90	8.2%	1
BG Wisen	98	8.9%	1
BG Winznau	131	11.9%	1
BG Lostorf	432	39.4%	3
Total	1098	100.0	8

³² Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen.